

**Prüfungsordnung
für den Studiengang
Master of Laws
an der FernUniversität in Hagen
vom 17. November 2008**

*in der Fassung der vierten Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Master of Laws an der FernUniversität in Hagen
vom 26. Februar 2014^{1,2}*

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW S. 195) hat die FernUniversität in Hagen folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrade
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Einschreibungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsregeln
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 10 Nachteilsausgleich

II. Masterprüfung

- § 11 Modularer Aufbau
- § 12 Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulabschlussprüfungen
- § 13 Modulabschlussprüfungen
- § 14 Wiederholung der Modulabschlussprüfungen
- § 15 Zulassung zur Masterarbeit
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 18 Bestehen der Masterprüfung
- § 19 Mastergesamtnote
- § 20 Vergabe von ECTS-Punkten
- § 21 Masterurkunde, Masterzeugnis und Diploma-Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 23 Einsicht in Prüfungsakten
- § 24 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

¹ Veröffentlicht: Amtliche Mitteilungen der FernUniversität in Hagen Nr. 03 / 2014 vom 27. Februar 2014..

² In Kraft ab dem 01. Juni 2014.

I. Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

Das Masterstudium soll den Studierenden im Anschluss an das erfolgreich abgeschlossene Bachelorstudium oder im Anschluss an ein erfolgreich abgeschlossenes vergleichbares Studium im Sinne von § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung, eine wissenschaftliche Vertiefung und Spezialisierung ihrer Kenntnisse ermöglichen. Die Studierenden können ihr rechtsmethodisches Denkvermögen schärfen und werden wahlweise auf eine forschungsbezogene oder eine anspruchsvolle praktische Tätigkeit vorbereitet.

§ 2 Abschlussgrade

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Rechtswissenschaftliche Fakultät den Grad *Master of Laws* (LL.M.).

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit im Masterstudium beträgt einschließlich der Masterprüfung und der Anfertigung der Masterarbeit 1,5 Jahre (drei Semester). Die Regelstudienzeit verlängert sich bei einem Teilzeitstudium entsprechend.

(2) Die Arbeitsbelastung beträgt für das Masterstudium insgesamt durchschnittlich 2.700 Arbeitsstunden. Die Studieninhalte sind so zu gestalten, dass das Studium in der vorgegebenen Zeit abgeschlossen werden kann.

§ 4 Einschreibungsvoraussetzungen

In den Studiengang Master of Laws kann eingeschrieben werden, wer

- a) den Titel Bachelor of Laws an der FernUniversität in Hagen erworben hat oder
- b) das Erste Juristische Staatsexamen / die Erste Prüfung bestanden hat oder
- c) ein rechtswissenschaftliches Studienprogramm mit mindestens 210 ECTS mit dem Titel Bachelor of Laws (LL.B.) oder einem gleichwertigen Grad an einer Hochschule abgeschlossen hat, wovon mindestens 120 ECTS mit den im Studiengang Bachelor of Laws an der FernUniversität in Hagen vermittelten vergleichbaren rechtswissenschaftlichen Lehrinhalten erbracht worden sein müssen oder
- d) ein rechtswissenschaftliches Studienprogramm mit mindestens 180 ECTS mit dem Titel Bachelor of Laws (LL.B.) oder einem gleichwertigen Grad an einer Hochschule abgeschlossen hat, wovon mindestens 120 ECTS mit den im Studiengang Bachelor of Laws an der FernUniversität in Hagen vermittelten vergleichbaren rechtswissenschaftlichen Lehrinhalten erbracht worden sein müssen. In diesem Falle müssen vor der Anmeldung zur Masterarbeit aus dem Wahlbereich nach § 11 Abs. 2 dieser Ordnung zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS erfolgreich absolviert werden.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Rechtswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über eingelegte Widersprüche. Der Prüfungsausschuss berichtet der Rechtswissenschaftlichen Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Die oder der Vorsitzende bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben des Prüfungsamts Rechtswissenschaft.

(3) Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Prüfungsverfahrensordnung für den Studiengang Bachelor of Laws an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen findet entsprechende Anwendung.

§ 6 Prüfende

Prüfende sind die hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die habilitierten Mitglieder der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Weitere Prüfende bestellt der Prüfungsausschuss. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die Prüfenden müssen die durch die Prüfung oder den jeweiligen Prüfungsteil festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen oder das erste juristische Staatsexamen/die Erste Prüfung bestanden haben. Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Regelungen des § 63 Abs. 2 HG. Studienzeiten sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem Studiengang erbracht worden sind, dessen Abschluss Einschreibungsvoraussetzung gem. § 4 ist, werden nicht angerechnet.

(2) Es müssen jedoch mindestens fünf Module mit je 10 ECTS im Rahmen des Studiengangs Master of Laws an der FernUniversität in Hagen erfolgreich erbracht werden, darunter mindestens zwei Wahlmodule und das Modul 8 Masterarbeit. Anstelle des dritten Wahlmoduls kann eine äquivalente Studien- und Prüfungsleistung im Umfang von 10 ECTS im Ausland erbracht werden.

(3) Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen anderer Hochschulen erfolgt ohne Note.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsregeln

(1) Tritt ein Prüfling seine Prüfung nicht an, so gilt seine Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0), wenn er sich nicht bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin schriftlich abmeldet oder danach ohne genügende Entschuldigung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Bis zum Beginn der Wochenfrist reicht die einfache schriftliche Mitteilung an den Prüfungsausschuss. Danach müssen die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Gründe und teilt seine Entscheidung dem Prüfling schriftlich mit. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall mitzurechnen.

(3) Das Prüfungsamt kann von den Prüflingen eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbst und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.

(4) Bei einem ordnungswidrigen Verhalten, namentlich bei einem Täuschungsversuch, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder bei Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufes werden je nach Schwere des Verstoßes folgende Sanktionen ausgesprochen:

1. Während einer Aufsichtsarbeit kann die Aufsichtsperson die Herausgabe nicht zugelassener Hilfsmittel anordnen; diese werden zu Beweis Zwecken bis zum Ablauf etwaiger Rechtsmittelfristen eingezogen. Im Falle der Verweigerung der Herausgabe oder in schweren Fällen wird der Prüfling von der weiteren Bearbeitung der Aufgaben ausgeschlossen.

2. Prüfungsleistungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden.

3. In besonders schweren Fällen, wie z. B. bei wiederholten Täuschungsversuchen oder dem unzulässigen Zusammenwirken mehrerer Personen oder dem Einsatz unzulässiger technischer Hilfsmittel kann der Prüfungsausschuss die/den Studierende(n) von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Zudem kann der Prüfling exmatrikuliert werden, § 63 Abs. 5 HG NRW.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(6) Zum Zwecke der Plagiatsprüfung haben Prüflinge auf Verlangen der Prüferinnen/Prüfer schriftliche Leistungen auch als Datei abzugeben.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

95-100 Punkte = 1,0 (sehr gut)

90-94 Punkte = 1,3 (sehr gut)

eine hervorragende Leistung

85-89 Punkte = 1,7 (gut)

80-84 Punkte = 2,0 (gut)

75-79 Punkte = 2,3 (gut)

eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

70-74 Punkte = 2,7 (befriedigend)

65-69 Punkte = 3,0 (befriedigend)

60-64 Punkte = 3,3 (befriedigend)

eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

55-59 Punkte = 3,7 (ausreichend)

50-54 Punkte = 4,0 (ausreichend)

eine Leistung, die trotz ihren Mängeln noch den Anforderungen entspricht

bis 49 Punkte = 5,0 (nicht ausreichend)

eine Leistung, die den Anforderungen nicht mehr entspricht

(2) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefasst werden, entsprechen den ermittelten Punkten folgende Notenbezeichnungen:

ab 95 bis 100 Punkte = 1,0 (sehr gut)

ab 90 bis unter 95 Punkte = 1,3 (sehr gut)

ab 85 bis unter 90 Punkte = 1,7 (gut)

ab 80 bis unter 85 Punkte = 2,0 (gut)

ab 75 bis unter 80 Punkte = 2,3 (gut)

ab 70 bis unter 75 Punkte = 2,7 (befriedigend)

ab 65 bis unter 70 Punkte = 3,0 (befriedigend)

ab 60 bis unter 65 Punkte = 3,3 (befriedigend)

ab 55 bis unter 60 Punkte = 3,7 (ausreichend)

ab 50 bis unter 55 Punkte = 4,0 (ausreichend)

Es wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Die Notenvergabe anhand der ECTS-Bewertungsskala ist vorgesehen.

§ 10 Nachteilsausgleich

Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen sowie bei der Ablegung von Prüfungen wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z. B. behinderte oder chronisch kranke Studierende), Rechnung getragen. Macht die/der Studierende durch ein amtliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Studien- oder Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der/dem Studierenden, eine gleichwertige Studien- oder Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Die Art der Ersatzleistung stimmt die oder der Vorsitzende mit der/dem betreffenden Prüfenden bzw. der/dem Veranstaltenden ab.

II. Masterprüfung

§ 11 Modularer Aufbau

(1) Die Masterprüfung umfasst die Prüfungen in den 8 Modulen (siehe Anlage). Diese sind im Pflichtbereich (4 Module) und einem Wahlbereich (3 Module) und der Masterarbeit zu erbringen.

(2) Im Wahlbereich sind mindestens zwei Module aus dem Katalog zu wählen. Dabei muss mindestens ein Modul ein rechtswissenschaftliches Wahlmodul sein. Anstelle des dritten Wahlmoduls kann eine äquivalente Studien- und Prüfungsleistung im Umfang von 10 ECTS im Ausland erbracht werden.

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulabschlussprüfungen

Die Prüfenden machen i. d. R. die Zulassung zu den Modulabschlussprüfungen von Leistungsnachweisen (z. B. Einsendeaufgaben, Beiträge zu netzgestützten Lehrveranstaltungen) abhängig.

§ 13 Modulabschlussprüfungen

(1) Die erfolgreiche Bearbeitung eines Moduls wird durch eine zwei- bis vierstündige Modulabschlussklausur, durch eine häusliche oder netzgestützte Arbeit, durch eine 15 bis 30 minütige mündliche Prüfung oder durch ein Modulabschlussseminar nachgewiesen. Die Art der Prüfungsform bestimmt die/der Prüfende zu Beginn des Studienjahres. Sie wird den Studierenden in den Studien- und Prüfungsinformationen der Prüfungsämter Rechts- und Wirtschaftswissenschaft bekannt gegeben. Sie ist gleich für alle Prüflinge eines Prüfungstermins. Im Falle einer Klausur können entweder Fragen mit der Möglichkeit der Beantwortung in eigenen Worten (offenes Antwortformat) oder mit der Möglichkeit, aus einer Mehrzahl vorgegebener Antwortmöglichkeiten auszuwählen (Multiple Choice), oder es kann eine Mischung dieser Frageformen gestellt werden. Wird das Multiple Choice Format gewählt, so muss die Erstellung des Aufgabenkatalogs sowie die Festlegung, welche Antworten als zutreffend erachtet werden, durch zwei Prüfende

erfolgen. Über das Prüfungs- und Bewertungsverfahren werden die Studierenden vor der Klausur von der Fakultät in geeigneter Form informiert.

Für das Modul MM 8 (Masterarbeit) gelten §§ 15 ff.

(2) Für das Modulabschlussseminar ist eine schriftliche Hausarbeit zu einem vorgegebenen Thema zu fertigen, die mindestens zwei Wochen vor Seminarbeginn bei der Veranstalterin / dem Veranstalter des Seminars einzureichen ist. Diese schriftliche Arbeit muss mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein, um zu der Seminarveranstaltung zugelassen werden zu können. Während der Seminarveranstaltung ist über das Seminarthema ein Vortrag zu halten und zur Diskussion zu stellen. Außerdem kann die Seminarleiterin / der Seminarleiter Leistungen wie ein Thesenpapier oder ein Protokoll verlangen. Die gesamte Seminarleistung (schriftliche Arbeit, Vortrag, Teilnahme an der Diskussion) ist gem. § 9 zu bewerten. Die Benotung der schriftlichen Arbeit und die Benotung der mündlichen Leistungen gehen jeweils zu 1/2 in die Benotung der gesamten Seminarleistung ein. Ist die gesamte Seminarleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden, wird über die erfolgreiche Teilnahme ein Seminarschein ausgestellt.

(3) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

(4) Jede Modulabschlussprüfung ist von einer/einem Prüfenden zu bewerten. Die Bewertungsgrundlage ist § 9 zu entnehmen. Das Ergebnis der Modulabschlussprüfung soll dem Prüfling in der Regel nach acht Wochen mitgeteilt werden.

(5) Durch die Teilnahme an einer Modulabschlussprüfung entscheidet sich der Prüfling verbindlich für das betreffende Modul. Ein anschließender Wechsel zu einem anderen Modul ist nicht möglich.

§ 14 Wiederholung der Modulabschlussprüfungen

(1) Eine Modulabschlussprüfung, die nicht mit mindestens 50 Punkten, also der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist, kann zweimal wiederholt werden. Gemäß § 65 Abs. 2 HG ist die zweite Wiederholungsklausur abweichend von § 13 Abs. 4 der Prüfungsordnung von zwei Prüfenden im Sinne des § 6 der Prüfungsordnung zu bewerten.

(2) Eine bereits bestandene Modulabschlussklausur kann einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Dies gilt nicht, wenn der bestandenen Modulabschlussprüfung ein erfolgloser Versuch vorangegangen ist.

§ 15 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu stellen.

(2) Die Zulassung setzt voraus, dass der Prüfling

- an der FernUniversität Hagen in den Studiengang Master of Laws eingeschrieben ist,

- die Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch durch Fristablauf nicht endgültig verloren hat und
- mindestens sechs Module erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitz (§ 5).

(4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind.

§ 16 Masterarbeit

(1) Jeder Prüfling muss eine schriftliche Masterarbeit zu einem vorgegeben Thema fertigen. Die Masterarbeit darf weder einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt noch veröffentlicht worden sein. Sie darf frühestens nach der Bewertung veröffentlicht werden.

(2) In der Masterarbeit soll der Prüfling zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) Der Umfang der Masterarbeit soll nicht mehr als 75 Seiten (150.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen) zuzüglich Deckblatt, Inhalts- und Literaturverzeichnis betragen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt in der Regel 12 Wochen nach Themenvergabe; für Teilzeitstudierende verlängert sich die Frist auf 18 Wochen.

(5) Die Abgabefrist kann vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themenstellerin oder dem Themensteller um bis zu vier Wochen verlängert werden, wenn der Prüfling eine Fragestellung untersucht, für die Begleitarbeiten notwendig sind, die diese Frist erfordern.

(6) Das Thema und die Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Der Prüfungsausschuss kann aus begründeten persönlichen Anlässen die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur doppelten Dauer der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängern.

(7) Die Masterarbeit kann von jeder Hochschullehrerin und jedem Hochschullehrer der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ausgegeben und betreut werden. Andere Prüfende bestellt der Prüfungsausschuss, dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzender.

(8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 17 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist im Prüfungsamt Rechtswissenschaft in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie als „nicht ausreichend“ (5,0 Punkte).

(2) Die Masterarbeit ist von der oder dem Prüfenden, die oder der sie ausgegeben hat, und einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter zu bewerten. Die Bewertung ist gemäß § 9 vorzunehmen, schriftlich zu begründen und zu datieren. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die prüfenden Personen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet. Liegt der Durchschnitt genau zwischen zwei Noten, ist auf die Note auf- oder abzurunden, die der Note der ersten prüfenden Person am nächsten liegt.

(3) Die Masterarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

§ 18 Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit mit mindestens ausreichend (4,0) und sieben Module erfolgreich absolviert worden sind.

§ 19 Mastergesamtnote

(1) Die Mastergesamtnote errechnet sich aus der Note für die Masterarbeit und dem arithmetischen Mittel aller Modulabschlussprüfungen. Die Masterarbeit fließt mit insgesamt 30% ein, das arithmetische Mittel der Modulabschlussprüfungen wird mit 70 % gewichtet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Die Mastergesamtnote lautet:

bei einer Gesamtnote bis 1,5	= sehr gut,
bei einer Gesamtnote über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einer Gesamtnote über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einer Gesamtnote über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einer Gesamtnote über 4,0	= nicht ausreichend.

§ 20 Vergabe von ECTS-Punkten

Auf der Grundlage des ECT-Systems werden für sämtliche im Masterstudium erbrachten Leistungen insgesamt 90 ECTS-Punkte vergeben. Dabei werden die Modulabschlussprüfungen mit jeweils 10 ECTS-Punkten und die Masterarbeit mit 20 ECTS-Punkten gewichtet.

§ 21 Masterurkunde, Masterzeugnis und Diploma-Supplement

- (1) Spätestens zwei Monate nach Vorlage aller Prüfungsleistungen i. S. d. §§ 12 ff. wird dem Prüfling eine Masterurkunde mit dem Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.
- (3) Als Anlage erhält der Prüfling ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote sowie das Thema der Masterarbeit und deren Note und die Noten aller Modulabschlussprüfungen. Das Zeugnis trägt das Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung. Es wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.
- (4) Das Masterzeugnis wird ergänzt durch ein Diploma Supplement.

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Juni 2014 in Kraft in Kraft. Gleichzeitig wird die Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Laws vom 16. November 2011 außer Kraft gesetzt.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 14. Januar 2014 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 26. Februar 2014.

Hagen, den 26. Februar 2014

Der Dekan der
Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der FernUniversität in Hagen

Universitätsprofessor Dr. Karl August
Prinz von Sachsen Gessaphe

Anlage Module des Studienganges Master of Laws

1. Studienabschnitt:

MM 1 – MM 2 – MM3

Es werden drei Module aus folgenden vier gewählt:

MMZ Zivilrecht
MMÖ Öffentliches Recht
MMS Strafrecht
MMV Verfahrensrecht

2. Studienabschnitt:

MM 4 – MW 5 – MW 6

MM 4 (Für MM4 muss MM 4/1 Rechtsgeschichte oder MM 4/2 Rechtsphilosophie und –theorie gewählt werden)
MW 5 Wahlmodul
MW 6 Wahlmodul

3. Studienabschnitt:

MW 7 Wahlmodul
MM 8 Masterarbeit

Wahlmöglichkeiten für MW 5, MW 6 und MW 7 für alle Studierenden:

MM4/1 oder MM4/2 (das nicht gewählte Modul)
MMZ oder MMÖ oder MMS oder MMV (das nicht gewählte Modul)

55307 Bauen und Planen in der Kommune
55308 Vertiefung Strafrecht (Mastermodul)
55309 Vertiefung IPR und Rechtsvergleichung
55310 Kollektives Arbeitsrecht II / Arbeitsrecht in der EU
55311 Einführung in das Japanische Recht
55312 Recht der Gleichstellung und Genderkompetenz

Wirtschaftswissenschaftliche Wahlmodule:

32521 Finanz- und bankwirtschaftliche Modelle
32641 Internationales Management
32651 Betriebswirtschaftliche Steuerplanung
32671 Integrale Führung

Studierende, die nicht den Bachelor of Laws an der FernUniversität in Hagen absolviert haben, sondern einen anderen Studiengang gem. § 4 können in MW5 und MW 6 auch die Pflicht – und Wahlmodule des Studienganges Bachelor of Laws (ausgenommen der Module Propädeutikum, Einführung in die Wirtschaftswissenschaft, Bürgerliches Recht I und II, Strafrecht und Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht) belegen.